

## **Stadt Bockenem**

### **Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen**

**am 12.09.2021**

#### **Änderung der §§ 21 Abs. 9 Satz 2 und 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG; hier: Anzahl der einzureichenden Unterstützungsunterschriften**

Unter Hinweis auf meine am 23.04.2021 erfolgte Wahlbekanntmachung nach §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) mache ich folgende Rechtsänderung öffentlich bekannt:

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 in § 52 d NKWG (Sonderregelung für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021) abschließend die Änderung der §§ 21 Abs. 9 Satz 2 und 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG beschlossen.

Diese Änderung wurde am 18.06.2021 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl., Seite 368) veröffentlicht und hat am 19.06.2021 Rechtskraft erlangt.

#### **Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist die folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften für die Wahl der Vertretung (Rat der Stadt Bockenem sowie Ortsräte im Stadtgebiet Bockenem) und für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erforderlich**

- für die Wahl des Rates der Stadt Bockenem und für die Wahl des Orsrates der Ortschaft Bockenem von 8 Wahlberechtigten des Wahlbereiches
- für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Bönningen, Bornum am Harz, Königsdahlum, Mahlum, Nette, Schlewecke und Volkersheim von 4 Wahlberechtigten der betreffenden Ortschaft
- für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Bockenem von 48 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

Alle übrigen Regelungen in meiner o.g. Wahlbekanntmachung bleiben unberührt.

Bockenem, 21. Juni 2021

gez.

Klaus Heckel  
Gemeindewahlleiter

ausgehängt am: 21.06.2021  
abzunehmen am: 27.07.2021